

Buchbesprechung

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **123 (1981)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BUCHBESPRECHUNG

Gesetzliche Bekämpfung der Bienenseuchen von *Guido Stehle* und *Siegfried Braun*. Verlag P. Parey, Berlin und Hamburg, 1981, 222 pp, illustriert, Preis DM 48.—

Sollen Bienenkrankheiten staatlich bekämpft werden, oder soll dieses Geschäft der Imkerschaft oder dem einzelnen Imker überlassen werden? Um einen eindeutigen Entscheid wird im Westen seit Jahrzehnten gerungen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die beiden Tierärzte *G. Stehle* und *S. Braun* sich die Mühe genommen haben, das Problem aus der Sicht der Befürworter darzulegen. Da über diese Frage in der Schweiz die Diskussion ebenfalls im vollen Gange ist, finden wir es angebracht, näher auf die Ausführungen der Autoren einzugehen.

Eingehend befassen sie sich mit den Massnahmen zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut. Ihre Auffassung steht im wesentlichen im Einklang mit der offiziellen schweizerischen. Die rigorosen Massnahmen sind konsequent durchzuhalten: Sperre, Abtötung der befallenen Völker, u. U. Anwendung des Kunstschwarmverfahrens (Umsetzverfahren). Eingehende Begründung, warum die medikamentöse Behandlung abzulehnen sei.

Für die Acariosis wird der Seuchencharakter dieser Parasitose postuliert: Deshalb besteht die Anzeigepflicht zu Recht, und deshalb muss ihre Bekämpfung der staatlichen Aufsicht unterstehen. Die Vielfalt der Schwierigkeiten, die bereits bei der mehr als fragwürdigen Diagnostik anfangen, die sich bei der Organisation der Bekämpfung und bei der Durchführung der eigentlichen Bekämpfung steigern, wird anerkannt. Die Autoren übersehen nicht, dass in der BRD (ähnlich wie in der Schweiz) ein Grossteil der Imker die Anzeigepflicht einfach ignoriert. Es wird ferner anerkannt, dass die Acariosis sich mittels einiger weniger chemischen Präparate relativ leicht niederhalten lässt. Vor allem kann der interessierte Imker mittels einfacher betrieblicher Massnahmen Wesentliches zur Gesundheit seiner Völker beitragen.

Trotz all der behördlich angeordneten Massnahmen, der grosszügigen Übernahme der Kosten (in der Schweiz handelt es sich seit 1955 um Millionenbeträge) gelang es unseres Wissens nirgends, die Seuche zu tilgen. Bei allen bekannten Unzulänglichkeiten in der Bekämpfung der Acariosis musste es zwangsläufig zu diesem negativen Ergebnis kommen. Soll es tatsächlich im alten Tramp weitergehen? Würde es wirklich den Ruin der Imkerei bedeuten, wenn man in naher Zukunft die Verantwortung der Bekämpfung der Acariosis voll und ganz wiederum der Imkerschaft überbinden würde? Es ist nicht zu übersehen, dass in der BRD wie auch in der Schweiz unter dem Druck der Imkerschaft als lästig empfundene Massnahmen Schritt für Schritt gelockert oder aufgehoben wurden, so z. B. in Baden-Württemberg die Bestimmungen über die Sperre. Mit Recht ist es wenig sinnvoll, die Wanderbienenzucht zu hemmen. Bekanntlich hinkt der Parasit weit hinten nach, dort wo die Völker stark strapaziert werden, zweifellos aber werden Bienenseuchen gerade durch den Bienenverkehr weitherum verschleppt. Damit steht man inmitten des Dilemmas.

Es liest sich spannend, wie die Autoren mit Gedankenakrobatik versuchen, einen Ausweg zu finden: um niemandem weh zu tun, um allen dienlich zu sein. Wir befürchten, dass damit in erster Linie eine recht konfuse Situation geschaffen wird, die jegliche Fortschritte in der Bekämpfung der Acariosis verunmöglicht. Es lässt sich nicht übersehen: die Mehrheit der Imkerschaft hat schon längst die Konsequenzen daraus gezogen: Sie ignoriert schlicht und einfach die Anzeigepflicht. In diesem Zusammenhang lautet unsere These: wenn die Acariosis tatsächlich so gefährlich wäre, obligat den Ruin der Bienenhaltung zu bringen, so wäre, in Anbetracht der Unzulänglichkeiten in der Bekämpfung, die Bienenzucht schon längst zugrunde gegangen. Oder anders herum: Die Bekämpfung kann lax geführt werden, da sowieso keine messbaren Schäden zu erwarten sind. In der BRD besteht zurzeit noch die folgende paradoxe Lage: Nach dem Gesetz müssen die Acariosis und die Varroatose (siehe unten) bekämpft werden, andererseits steht dafür kein amtlich zugelassenes Heilmittel zur Verfügung. Ob das von den Autoren empfohlene Thymol, das u. a. von anderen Stellen in der BRD abgelehnt wird, die Lösung bei der Bekämpfung der Acarapis-Milbe bringen wird, möchten wir bezweifeln.

(Fortsetzung Seite 600)